

## Pressemitteilung

Nr. 18pm371/ N3.33.1

Datum: 26. November 2018

### Pressestelle

Landratsamt Böblingen

Ihre Ansprechpartnerin

**Rebecca Kottmann**

Telefon 07031 663-1482

Telefax 07031 663-1999

E-Mail [r.kottmann@lrabb.de](mailto:r.kottmann@lrabb.de)

### Neue Regeln für Shisha-Bars

#### Landkreis Böblingen erlässt Verfügung zum Schutz der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten

Das Landratsamt Böblingen als untere Gaststättenbehörde des Landes Baden-Württemberg hat eine Allgemeinverfügung erlassen mit neuen rechtlichen Regelungen für den Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Gaststätten. Dies geschah auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Grund für die Verfügung ist die gerade zur kalten Jahreszeit mangelnde Lüftung der Gaststätten mit Shishas und die damit verbundene Gefahr von Kohlenmonoxid-Anreicherungen in der Luft. Es kommen mittlerweile wöchentlich Fälle von Kohlenmonoxid-Vergiftungen allein in Deutschland vor.

Zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten ist das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, welche mit Kohle beziehungsweise organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme vom Verbot besteht nur, wenn zehn Maßgaben erfüllt werden. So müssen unter anderem Vorkehrungen zum vorbeugenden Brandschutz getroffen, ein Hinweisschild auf die Gefahren von Kohlenmonoxid angebracht werden und ein bestimmter Abluftstrom gewährleistet sein. Der Leiter des Amtes für Straßenverkehr und Ordnung Thomas Beierl erläutert ferner: „Die Konzentration von Kohlenmonoxid darf die Obergrenze von 30ppm (parts per million) – einen Arbeitsplatzgrenzwert aus den technischen Regeln für Gefahrstoffe – nicht überschreiten. Um eine Grenzwertüberschreitung zu

vermeiden ist es unter anderem notwendig, eine Belüftungsanlage mit einer bestimmten Luftumwälzleistung fachgerecht installieren zu lassen.“ Außerdem sei eine Anbringung von bestimmten und funktionsfähigen CO-Warnmeldern unverzichtbar. Thomas Beierl betont: „Einige dieser Maßnahmen sind nichts Neues, denn der Landkreis Böblingen hat bereits vor dieser neuen Allgemeinverfügung reagiert und alle „Shisha-Gaststättenbetreiber“ im Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der Kohlenmonoxid-Problematik beraten und eindringlich – auch schriftlich – informiert. Im Nachgang der Aufklärungen konnte festgestellt werden, dass notwendige Vorkehrungen bislang freiwillig erfüllt wurden.“

Auch künftige Gaststätten – ob erlaubnispflichtig oder –frei – werden diese Maßgaben vom Schutz vor Rauchgasvergiftungen zu erfüllen haben. Die Allgemeinverfügung dient letztlich dazu, alle bestehenden – auch unbekannte „Shisha-Bars“ – lückenlos zu erfassen. Denn den zuständigen Gaststättenbehörden ist nicht jeder stattfindende Konsum in Betriebsräumen bekannt.

Kohlenmonoxid, auch CO, ist ein farb-, geruch- und geschmackneutrales Gas. Dieses Atemgift entsteht unter anderem durch einen unvollkommenen Verbrennungsvorgang. Bei einer Shisha betrifft dies sowohl den Zündvorgang der Kohle als auch den Rauchprozess selbst. Die Kohlenmonoxid-Belastung in Shisha-Gaststätten ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig: Anzahl der Shishas, Raumgröße, Lüftung und Verteilung des Gases im Raum.

Hierbei ist zu erwähnen, dass unabhängig von den Außentemperaturen ein Lüften über offene Fenster und Türen meist nicht ausreichend ist, um die Kohlenmonoxid-Konzentration dauerhaft unter einem gesundheitsschädlichen Niveau zu halten. Um die festgelegte Höchstkonzentration des Rauchgases nicht zu überschreiten, ist ein lückenloses Umsetzen und Einhalten der neuen Auflage unabänderlich. Denn gerade in der jetzigen kalten Jahreszeit oder während der Heizperioden sind die Fenster vielfach geschlossen. Eine ausreichende Lüftung ist daher oftmals nicht gegeben.

Die Leiterin des Gesundheitsamtes Dr. Heidi Kalmbach-Heinz warnt vor den Gefahren des toxischen Gases: „Kohlenmonoxid führt sehr heimtückisch zu einer Rauchgasvergiftung – in manchen Fällen sogar mit Todesfolge. Denn die menschlichen Sinnesorgane sind nicht in der Lage, dieses Gas wahrzunehmen“. Auch mögliche anfängliche Symptome wie Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit sind unspezifisch. Dies bedeutet, dass der Prozess der Vergiftung meist unerkannt verläuft. Innerhalb des Körpers hat das Kohlenmonoxid aber verheerende Folgen. Der lebenswichtige Sauerstofftransport wird unterbunden. Organe mit hohem Sauerstoffbedarf (z.B. Herz und Gehirn) reagieren auf diesen Effekt besonders empfindlich. Plötzlich eintretender Tod wird dann meist durch Wirkungen auf das Herz mit Kreislauf- und Herzrhythmusstörungen verursacht.

Bei Überleben einer akuten Kohlenmonoxidvergiftung ist mit Langzeitschäden am Nervensystem zu rechnen. Insoweit gilt natürlich auch bei privaten Shisha-Sitzungen – im Wohnraum oder Gartenhaus – erhöhte Vorsicht.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen nikotinhaltige Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Der Konsum oder das Rauchen nikotinhaltiger Produkte darf Kindern und Jugendlichen – Personen unter 18 Jahren – auch nicht gestattet werden. Gleiches gilt nach dem Jugendschutzgesetz zwischenzeitlich auch für elektronische Zigaretten oder auch elektronisch betriebene Shishas. Der Präventionsbeauftragte des Landkreises Böblingen Jörg Litzemberger erinnert die Betreiber von Shisha-Bars und von Raucherlokalen an ihre Verpflichtung, Minderjährigen den Einlass und Aufenthalt zu untersagen: „Betreiber solcher Lokalitäten sind dazu verpflichtet, ihren Betrieb regelmäßig auf Minderjährige zu kontrollieren. Der Zugang zu Shisha-Bars muss von Betreibern kontrolliert und unterbunden werden. Darüber hinaus sollten alle Shisha-Raucherinnen und Raucher wissen, dass die Suchtgefahr und die gesundheitliche Schädigung beim Konsum im Vergleich zu Zigaretten erheblich höher ist. Der Glaube, dass der Genuss einer „Pfeife mit Wasser“ harmlos und überdies nur eine soziale Form des gemeinsamen Entspannens und Zusammenseins ist, ist irrig. Die Exposition sowohl gegenüber Nikotin als auch Kohlenmonoxid müssen als sehr kritisch eingeschätzt werden.“

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Eingesehen werden kann diese mit Begründung und Rechtsbelehrung beim Landratsamt BB, Amt für „Straßenverkehr und Ordnung“ Parkstr. 16, 71034 Böblingen im Zimmer A246a (Verwaltungskreissekretariat) zu den üblichen Sprechzeiten (Mo.-Fr. 8.30 bis 12 Uhr, Do. 13.30 – 18 Uhr).